



Thüringer Landesverwaltungsamt Postfach 2249 99403 Weimar

Stadt Eisenach
Stadtverwaltung
Markt 2
99817 Eisenach

Ihre Ansprechpartner:

Herr René Czainski
Herr Kai Christ

Durchwahl:

+49 361 57 332 1980
+49 361 57 332 1905

feuerwehrrpauschale
@tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

230-FWP-2023-823

Weimar, 30.05.2023

Zuwendungsbescheid

Anlagen:

1. FörderRL Feuerwehrrpauschale 2023 samt Anlagen
2. ANBest-Gk der VV zu § 44 ThürLHO

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Nummer 4 und 44 Abs. 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) wird Ihnen eine Feuerwehrrpauschale in Höhe von 300 Euro je Mitglied der Einsatzabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr als Zuwendung auf Grundlage der Förderrichtlinie für eine landesweite Feuerwehrrpauschale 2023 in Höhe von

52500,00 €

bewilligt. Basis ist die Meldung Ihrer Gemeinde zur jährlichen Feuerwehrstatistik (FEU 905) zum Stichtag 31.12.2022 mit 175 Mitgliedern.

Bewilligungszeitraum

vom 22.05.2023 bis 31.12.2023

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Sie ist dem Grunde nach bei Einhaltung der Zweckbindung nicht rückzahlungspflichtig. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung besteht ein Rückforderungsanspruch der Zuwendungssumme.

Thüringer Landesverwaltungsamt

Jorge-Sempún-Platz 4
99423 Weimar

www.tlvwa.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Information zum Umgang mit Ihren Daten
im Thüringer Landesverwaltungsamt
finden Sie im Internet unter:
[www.tlvwa.thueringen.de/th3/tlvwa/
datenschutz](http://www.tlvwa.thueringen.de/th3/tlvwa/daten-schutz)
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine
Papierfassung.

Es wird auf das Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde nach § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO verwiesen. Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofes gemäß § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

Die Zuwendungssumme kann von Ihnen im Jahr 2023 abgerufen werden, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober 2023 (Ausschlussfrist).

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zu einem Auszahlungstermin im November 2023, spätestens zum 30. November 2023, insofern der Mittelabruf im Thüringer Landesverwaltungsamt bis zu o. g. Stichtag eingegangen ist.

Nebenbestimmungen

1. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der Förderrichtlinie für eine landesweite Feuerwehropauschale vom 5. Mai 2023 (ThürStAnz Nr. 21/2023).
2. Abweichend von Nr. 7.2 der VV zu § 44 ThürLHO und Nr. 1.3 der ANBest-GK, ist die Mittelverwendung bis zum 15. Mai 2024 möglich.
3. Für die Auszahlung, die Mittelverwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Bestimmungen des § 44 ThürLHO, der §§ 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und der VV zu § 44 der ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) der VV zu § 44 ThürLHO sind Bestandteil dieses Bescheides (Anlage). Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die sich aus Ziffer 3 und 5 der ANBest-Gk ergebenden Pflichten des Zuwendungsempfängers (Beachtung der anzuwendenden Vergabevorschriften/Mitteilungspflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde) verwiesen.
4. Abweichend von Ziffer 6.1 der ANBest-Gk ist der Bewilligungsbehörde der Verwendungsnachweis unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2024 vorzulegen. Belege sind nur auf ausdrückliche Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Zuwendungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen erhoben werden.

Im Auftrag

Ekaterina Härtel
Referatsleiterin
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)